

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Gabriela Schwarz, Philip Kucher, Ralph Schallmeiner,
Kolleginnen und Kollegen,

zum Bericht des Gesundheitsausschusses über den Antrag 1197/A der Abgeordneten Gabriela Schwarz, Ralph Schallmeiner, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmegesetz geändert werden (629 dB)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs genannte Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 1 erhält die Z 1 die Ziffernbezeichnung „1b.“ und es wird folgende Z 1a vorangestellt:

„1a. Nach § 3a wird folgender § 3b samt Überschrift eingefügt:

„SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung

§ 3b. Liegt nach Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung ein positives Testergebnis vor, hat die betroffene Person unverzüglich die Gesundheitsbehörde beispielsweise über die Hotline 1450 zu informieren oder selbständig eine Nachtestung bei einer dafür befugten Stelle zu veranlassen. Eine Nachtestung soll innerhalb von 48 Stunden erfolgen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses der Nachtestung ist unverzüglich eine selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten; dabei gilt für die Entgeltfortzahlung und den Ersatz § 32 sinngemäß.“

b) Artikel 1 Z 8 lautet:

„8. In § 15 Abs. 2 erhält die Z 5 die Ziffernbezeichnung „6.“; nach der Z 4 wird folgende Z 5 eingefügt:

„5. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19: Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr des Teilnehmers. Ein Nachweis ist bei einem negativen Testergebnis auf SARS-CoV-2, bei einer ärztlichen Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion oder bei einem positiven Antikörpertest auszustellen. Ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 kann auch im Rahmen einer vom Veranstalter veranlassten Testung erlangt werden; § 5a Abs. 8 Satz 5 bis 7 gilt sinngemäß.“

c) In Artikel 1 Z 9 entfällt in § 15 Abs. 9 die Wortfolge „Zeitpunkt der Probenabnahme, Zeitpunkt des Testergebnisses, Testergebnis, Art des Tests,“ und es wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dabei ist vorzusehen, dass der Nachweis gemäß § 15 Abs. 2 Z 5 einheitlich gestaltet wird, insbesondere dass ausschließlich Name, Geburtsdatum, Gültigkeitsdauer des Nachweises und Barcode bzw. QR-Code am Nachweis ersichtlich sind.“

d) In Artikel 1 Z 13 wird in § 50 Abs. 18 der Wortfolge „§ 4 Abs. 4“ die Wortfolge „§ 3b samt Überschrift,“ vorangestellt.

e) Artikel 2 Z 1 lautet:

„1. In § 1 Abs. 5 wird das Wort ‚und‘ am Ende der Z 3 durch einen Beistrich ersetzt und der Punkt am Ende der Z 4 durch das Wort ‚und‘ ersetzt; folgende Z 5 wird angefügt:

„5. In Bezug auf Regelungen gemäß Abs. 5b und 5c: Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr. Ein Nachweis ist bei einem negativen Testergebnis auf SARS-CoV-2, bei einer ärztlichen Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion oder bei einem positiven Antikörpertest auszustellen. Ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 kann auch im Rahmen einer vom Inhaber bzw. Betreiber veranlassten Testung erlangt werden; § 5a Abs. 8 Satz 5 bis 7 des Epidemiegesetzes 1950 gilt sinngemäß.“

f) In Artikel 2 Z 2 entfällt in § 1 Abs. 5a die Wortfolge „Zeitpunkt der Probenabnahme, Zeitpunkt des Testergebnisses, Testergebnis, Art des Tests,“ und es wird folgender Satz angefügt:

„Dabei ist vorzusehen, dass der Nachweis gemäß § 1 Abs. 5 Z 5 einheitlich gestaltet wird, insbesondere dass ausschließlich Name, Geburtsdatum, Gültigkeitsdauer des Nachweises und Barcode bzw. QR-Code am Nachweis ersichtlich sind.“

g) In Artikel 2 Z 2 wird dem § 1 Abs. 5c folgender Satz angefügt:

„Tests im Rahmen von betrieblichen Testungen sind unentgeltlich.“

h) In Artikel 2 Z 4 wird in § 12 Abs. 3a die Wortfolge „ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. 450/1994,“ durch die Wortfolge „ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018,“ ersetzt und es wird folgender Satz angefügt:

„Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann in Bezug auf betriebliche Testungen eine Verordnung über einen pauschalierten Kostenersatz des Bundes erlassen.“

i) In Artikel 2 Z 6 wird in § 12 Abs. 8 nach der Zeichenfolge „und 4a“ die Zeichenfolge „sowie § 13“ eingefügt.

j) In Artikel 2 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. § 13 lautet:

„§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich § 12 Abs. 3a erster und zweiter Satz der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister,

2. im Übrigen der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister

betraut.“

Begründung

Artikel 1 (Epidemiegesetz 1950 – EpiG):

Zu a):

Artikel 1 Z 1a (§ 3b):

Um ein positives Testergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung bestätigen bzw. abklären zu können, ist eine unverzügliche Nachttestung unabdingbar. Diese Nachttestung hat bei einer zur Eintragung ins EMS befugten Stelle zu erfolgen. Befugte Stellen sind somit beispielsweise Labors iSd Labormeldeverordnung, Ärzte, naturwissenschaftliche Einrichtungen nach § 28c EpiG. Die Nachttestung kann etwa im Wege der Hotline 1450, durch den Hausarzt oder durch das Aufsuchen einer öffentlichen Teststraße eingeleitet werden. Die Information der Gesundheitsbehörde kann beispielsweise im Wege der Hotline 1450 erfolgen. Arbeitnehmer haben nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften auch den Arbeitgeber unverzüglich zu informieren.

Die Heimquarantäne kann zum Zweck der Nachttestung verlassen werden.

Zu b):

Artikel 1 Z 8 (§ 15 Abs. 2 Z 5):

In Bezug auf die Aktualität des Tests wird § 15 Abs. 2 Z 5 nunmehr dahingehend geändert, dass die Zeitspanne von drei Monaten entfällt. Dies ist mit Blick auf den sich laufend ändernden Stand der Wissenschaft notwendig, um dem Verordnungsgeber die notwendige Flexibilität einzuräumen.

Ergänzend wird klargestellt, dass auch ein positiver Antikörpertest einem Nachweis zu Grunde liegen kann.

Zu c):

Artikel 1 Z 9 (§ 15 Abs. 9):

Die Verordnungsermächtigung wird konkretisiert. In einer Verordnung, mit der nähere Regelungen in Bezug auf den Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr getroffen werden, ist vorzusehen, dass der Nachweis einheitlich zu gestalten ist und aus datenschutzrechtlichen Gründen nur die unbedingt notwendigen Daten zu enthalten hat. Keinesfalls dürfen persönliche gesundheitsbezogene Daten aufscheinen.

Zudem wird festgehalten, dass auf Grund der Dynamik der Testentwicklungen hinsichtlich der Aktualität des Tests und der Möglichkeit des niederschweligen Zugangs je nach Testmethode differenziert werden kann. Insofern ist eine Verkürzung der vorgesehenen Maximalfrist von 48 Stunden möglich. Weiters ist dabei auch auf die unentgeltlichen Testkapazitäten und die Möglichkeit des Zugangs der Inanspruchnahme Bedacht zu nehmen.

Zu d):

Artikel 1 Z 13 (§ 50 Abs. 18):

Regelt das Inkrafttreten.

Artikel 2 (COVID-19-Maßnahmegesetz – COVID-19-MG):

Zu e):

Artikel 2 Z 1 (§ 1 Abs. 5 Z 5):

Es ist auf die Begründungen zu § 15 Abs. 2 Z 5 EpiG zu verweisen.

Zu f):

Artikel 2 Z 2 (§ 1 Abs. 5a):

Es ist auf die Begründungen zu § 15 Abs. 9 EpiG zu verweisen.

Zu g):

Artikel 2 Z 2 (§ 1 Abs. 5c):

Es wird angemerkt, dass im Rahmen der Teststrategie den betroffenen Betrieben und Einrichtungen bundesweit Testmaterial zur Verfügung gestellt werden soll. Insofern entstehen durch eine Verordnung, die alternativ das Vorlegen eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 für Arbeitsorte vorschreibt, keine Kosten für die betroffenen Mitarbeiter bzw. Arbeitnehmer. Zudem wird festgelegt, dass auch Testungen von anderen Personen (z.B. Angehörige) im Rahmen der betrieblichen Testungen unentgeltlich sind.

Werden die negativen Testergebnisse im Rahmen von Screeningprogrammen nach § 5a EpiG erlangt, fallen ohnehin keine Kosten für die Betroffenen an.

Zu h):

Artikel 2 Z 4 (§ 12 Abs. 3a):

Zitatanpassung.

Die Verordnung hat die Höhe des Kostenersatzes sowie einen darüber hinausgehender Kostenbeitrag für sonstige in diesem Zusammenhang stehende Kosten zu enthalten.

Zu i):

Artikel 2 Z 6 (§ 12 Abs. 8):

Regelt das Inkrafttreten.

Zu j):

Artikel 2 Z 7 (§ 13):

Anpassung der Vollzugsklausel im Hinblick auf den aufgenommenen § 12 Abs. 3a (ASchG).

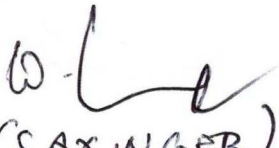

(SCHUCHNER)


SCHALKHAINZER


RAMMER


HÖGLINGER


KUCHER


(SAXINGER)

